

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.92 vom 21. April 2020

BS Appellationsgericht, 2020-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.92

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.92 du 21 avril 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.92 del 21 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

i.V.m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn (a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, (b) kein Straftatbestand erfüllt ist, (c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, (d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind, oder (e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Die Staatsanwaltschaft hat sich beim Entscheid über eine Einstellung des Verfahrens in Zurückhaltung zu üben. Im Zweifelsfall ist das Verfahren in Beachtung des ungeschriebenen, sich aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO) sowie indirekt aus Art. 319 in Verbindung mit Art. 324 Abs. 1 StPO ergebenden Grundsatzes **in dubio pro duriore** weiterzuführen und an das Gericht zu überweisen. Eine Verfahrenseinstellung ist nur dann anzuordnen, wenn ein Freispruch oder ein vergleichbarer Entscheid des Sachgerichts sicher oder doch sehr wahrscheinlich erscheint und eine Hauptverhandlung daher als Ressourcenverschwendung erscheinen würde. Wenn hingegen eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist **sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt** Anklage zu erheben. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 S. 243, 138 IV 86 E. 4.1 und 4.2 S. 90 f.; 138 IV 186 E. 4.1 S. 190; 6B_1334/2019 vom 27. März 2020 E. 2.3.1; E. 2.3; AGE BES.2014.163 vom 17. August 2015 E. 2.1; Grädel/Heiniger, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 319 StPO N 8).

2.2 Es geht um folgenden Sachverhalt: Gemäss Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 26. Februar 2020 habe der Beschuldigte, der von 2012 bis 19. Mai 2017 bei der Fahrschule C____ als Fahrlehrer tätig war, diese mehrfach am Vermögen geschädigt. So habe er dem Fahrschüler D____ am 21. Dezember 2016 eine Quittung über CHF 900.■ und am 13. Februar 2017 eine weitere über CHF 800.■ ausgestellt, dem Inhaber der C____, A____ (Beschwerdeführer), insgesamt jedoch lediglich CHF 190.■ und damit CHF 1'510.■ zu wenig abgeliefert. Der Beschuldigte bestreitet die Anschuldigungen von A____. Er macht insbesondere geltend, bei D____ habe es sich um einen Fahrschüler gehandelt, den er auf

eigene Rechnung unterrichtet habe. Gemäss Angaben beider Parteien habe der Beschuldigte grundsätzlich jeweils vormittags eigene Klienten auf eigene Rechnung bedient, während er am Nachmittag ab 14.00 Uhr die Kunden von A_____ unterrichtet habe. Schriftliche Abmachungen bezüglich der Einsatzzeiten sind nicht vorhanden. Der Beschuldigte gab zudem an, oft auch am Vormittag Fahrschüler von A_____ übernommen zu haben. Teilweise habe er auch am Abend auf eigene Rechnung gearbeitet.

Die Staatsanwaltschaft erwog in ihrer Einstellungsverfügung vom 21. April 2020, die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Beschuldigten und der C_____ sei "vollkommen unklar". Es liege kein einziges schriftliches Dokument über die vertraglichen Abmachungen bei den Akten. Während sich A_____ auf den Standpunkt stelle, der Beschuldigte sei als selbständig Erwerbender tätig gewesen, gehe dieser von einem Angestelltenverhältnis aus ■ er habe die Sozialabgaben nur deshalb selber beglichen, weil A_____ sich geweigert habe, diese Auslagen zu übernehmen. Auch habe er trotz anderslautender Versprechungen und mehrfachen Nachfragens nie einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten. Wie aus einem Schreiben von A_____ an den Beschuldigten, datiert vom 27. November 2018 (welches aber eher aus dem Jahr 2016 stamme), hervorgehe, sei der Beschuldigte bei seiner Tätigkeit für die C_____ einer umfassenden Weisungs- und Informationspflicht gegenüber A_____ unterstanden, was eher auf ein Angestelltenverhältnis schliessen lasse. Aufgrund fehlender schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Beschuldigten und A_____ und teilweise widersprüchlicher Aussagen der beiden gelinge der Nachweis, dass der Beschuldigte den Betrag von CHF 1'510.■ von D_____ an A_____ hätte abliefern müssen, nicht. Es würden sich zahlreiche arbeitsrechtliche Fragen stellen, ein strafrechtlich relevantes Verhalten könne dem Beschuldigten hingegen nicht mit der notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden. Da somit mangels objektiver Beweise im Falle einer gerichtlichen Beurteilung ein Freispruch des Beschuldigten "mit Sicherheit" zu erwarten wäre, sei das Verfahren gegen ihn gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO einzustellen.

2.3 Dieser Schluss ist voreilig gezogen worden. Die Staatsanwaltschaft muss für die Begründung eines Verdachts auf ein Vermögensdelikt (sie hatte wegen "Veruntreuung" ermittelt, vgl. angefochtene Verfügung) nicht klären, ob der Beschuldigte Arbeitnehmer oder selbständig war, sondern ob das der C_____ zustehende Honorar abgeliefert wurde oder nicht. Dieses steht ihr immer zu, wenn der Beschuldigte Arbeitnehmer war und auch für die von ihm selbst akquirierten Schüler nur CHF 35.■ zugute hatte, oder ■ falls der Beschuldigte am Vormittag auf eigene Rechnung arbeitete ■ in den Fällen, in denen das Honorar Nachmittagskunden betraf. Der Beschuldigte wurde aber gar nicht zu allen behaupteten unterschlagenen Honoraren befragt, ebenso wenig wie die Fahrschüler der betroffenen Lektionen. Diese Rüge des Beschwerdeführers ist nachvollziehbar. Auch wurde A_____ bisher nicht mit den Aussagen B_____s konfrontiert. Bei dieser Ausgangslage kann nicht von einem Ermittlungsergebnis gesprochen werden, welches den Schluss ermöglichte, dass vor Gericht ein Freispruch "sehr wahrscheinlich" wäre. Wie oben dargelegt, hat bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (oben zitierte Entscheide und zuletzt BGer 6B_129/2020 vom 18. Mai 2020 E.2.1.2).

E. 3

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die Untersuchung gegen den Beschwerdegegner im Sinne der Erwägungen ist weiterzuführen und allenfalls Anklage zu erheben. Für das Beschwerdeverfahren werden bei diesem Ausgang keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.